



EINWOHNERGEMEINDE TRIMSTEIN

ABFALLVERORDNUNG

Gemeinderat vom 3. Mai 2000

ABFALLVERORDNUNG

ZUM ABFALLREGLEMENT

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Trimstein beschliesst, gestützt auf Art. 29 des Abfallreglementes vom 28. März 2000 folgende Verordnung.

I. Haushaltungen

- Gebührenarten**
- Artikel 1**
Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Sack- oder einer Markengebühr.
- a) Grundgebühr
- Artikel 2**
¹ Von jeder Haushaltung ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit sie nicht durch die Sackgebühr oder Gebührenmarke gedeckt werden.
² Diese Grundgebühr wird jährlich pro Einpersonen- und pro Mehrpersonenhaushalt erhoben und beträgt:
- | | | |
|--------------------------|-----|--------------------|
| pro Einpersonenhaushalt | Fr. | 30.-- ¹ |
| pro Mehrpersonenhaushalt | Fr. | 60.-- ² |
- b) Sackgebühr
- Artikel 3³**
¹ Die Sackgebühr wird durch die AVAG pro Sack, entsprechend der Sackgrösse erhoben. Nicht offizielle Säcke sind mit einer Gebührenmarke zu versehen.
² Die Ansätze für die Sachgebühr werden durch die Generalversammlung der AVAG beschlossen.
³ Container sind ausschliesslich mit gebührenpflichtigen Säcken oder mit Gebührenmarken versehenen Gebinden zu beschicken.
- c) Markengebühr
- Artikel 4⁴**
¹ Nicht offizielle Säcke und andere Gebinde sind mit, der Grösse entsprechenden, Gebührenmarken zu versehen..
² Die Ansätze für die Markengebühr werden durch die Generalversammlung der

¹ Fassung vom 03. September 2008

² Fassung vom 03. September 2008

³ Fassung vom 24. August 2005

⁴ Fassung vom 24. August 2005

- d) Sperrgut AVAG beschlossen.
³ Die Ansätze für die Markengebühr werden durch die Generalversammlung der AVAG beschlossen. Für eine Sperrgutmarke kann bis 30 kg Sperrgut entsorgt werden.

II. KLEINGEWERBE

- Definition **Artikel 5**
Als Kleingewerbe gelten Gewerbebetriebe mit bescheidenem Kehrrichtaufkommen. Die Einreihung in die Kleingewerbe-Stufe vollzieht die Baukommission. Bei Grenzfällen entscheidet der Gemeinderat über die Einreihung.

- Bemessungsgrundlagen **Artikel 6**
¹ Das Kleingewerbe wird gleich behandelt wie die Haushaltungen. Die Abfallgebühr wird pro Sack, Gebinde oder, in Abweichung zu den Haushaltungen, pro Containerleerung erhoben.
² Der Gemeinderat setzt die Grundgebühr fest. Sie beträgt Fr. 60.--¹ pro Betrieb.
³ Pro Gewerbe wird maximal eine Grundgebühr erhoben.²
⁴ Nebenerwerbsbetriebe unter 50 Stellenprozenten mit bescheidenem Kehrrichtaufkommen bezahlen keine Grundgebühr. Die Baukommission meldet derartige Betriebe der Verwaltung.³
⁵ Ortsvereine werden von der Grundgebühr befreit.⁴

- Containerplombe **Artikel 7**
¹ Die Container sind für jede Leerung mit gebührenpflichtigen Säcken oder mit Gebührenmarken versehenen Gebinden zu bestücken.⁵
² Sind Gewerbebetriebe in der Lage, ihre Container selbständig und fachgerecht in den Kehrtrichtertransporter zu entleeren, kann der Gemeinderat stattdessen das Anbringen von Plomben bewilligen. In diesem Fall ist pro Leerung und Container mit einem Fassungsvermögen bis 880 Liter und einem Maximalgewicht von 120 kg eine Plombe à Fr. 46.- anzubringen. Container, die überfüllt oder schwerer als 120 kg sind, sind mit zwei Plomben zu versehen.⁶
³ Das Ladepersonal hat pro Jahr mindestens zwei Mal eine Container-Gewichtskontrolle durchzuführen.⁷

¹ Fassung vom 03. September 2008

² Eingefügt 14. Dezember 2004

³ Eingefügt 24. August 2005

⁴ Eingefügt 14. Dezember 2004

⁵ Fassung vom 24. August 2005

⁶ Fassung vom 24. August 2005

⁷ Eingefügt am 24. August 2005

III. ÜBRIGES GEWERBE

- Definition** **Artikel 8**
Die Abfallgebühr für die übrigen Gewerbe- und Industriebetriebe werden pro Containerleerung erhoben.
- Ansätze** **Artikel 9**
Die Gebührenansätze pro Containerleerung sind gleich wie im Kleingewerbe.
- Direktlieferungen** **Artikel 10**
Bei Direktlieferungen von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbekehricht an die Kehrichtverwertungsanlagen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfalllieferanten direkt zu bezahlen.

IV. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

- Gebührenansätze** **Artikel 11**
Der Gemeinderat setzt die jeweils gültigen Gebührenansätze, die auf den diesbezüglichen Berechnungen der AVAG basieren, fest und passt sie periodisch den Kapital- und Betriebskosten an.
- Abgabe der Säcke** **Artikel 12**
¹ Die AVAG schliesst mit Lieferanten Vereinbarungen über die Abgabe, das Sortiment und in Absprache mit der Gemeinde die Kennzeichnung der Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben, die Einkaufspreise, die Ablieferung der Gebühren, die Entschädigung für den Vertrieb und weitere Einzelheiten ab.
² Die Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.
³ Die Lieferanten schliessen mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über den Bestell- und Lieferablauf sowie die Zahlungskonditionen ab.
- Ausschluss von der Abfuhr** **Artikel 13**
¹ Abfallsäcke und andere Gebinde ohne Gebührenkennzeichnung werden vom Sammeldienst nicht abgeführt.
² Container, die nicht ausschliesslich gebührenpflichtige Säcke und Gebinde mit Gebührenmarken enthalten, werden nicht geleert. Hievon ausgenommen sind Gewerbe- und Industriecontainer (Art.7 Abfallverordnung).

- Artikel 14**
Sperrgut Die Aufwendungen für die periodische Grobsperrgut-Abfuhr (Art. 20 Abfallreglement) werden über Sperrgut-Gebührenmarken und die Grundgebühr finanziert.
- Artikel 15**
Sammelstellen und -aktionen Für Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle wie Glas, Papier, Alteisen etc.) und für Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen oder dem Kleingewerbe bis max. 10 kg oder 10 l Volumen, wird keine besondere Gebühr erhoben.
- Artikel 16**
Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten¹ Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeindeverwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Wobei die geltende Tagwerkentschädigung für das Gemeinwerk in Rechnung gestellt wird.
² Für Verfügungen im Sinne von Artikel 31 des Abfallreglementes wird eine Gebühr von Fr. 100.-- bis Fr. 2'000.-- je nach Aufwand erhoben.
³ Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.
- Artikel 17**
Bezug¹ Die Grundgebühren werden durch die Gemeindeverwaltung in Rechnung gestellt. Sie werden jeweils am 1. Juli fällig und sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.
² Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.
³ Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden in der Rechtskraft des Entscheides fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.
⁴ Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
- Artikel 18**
Inkrafttreten¹ Dieser Tarif tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2000 in Kraft.
² Der Tarif vom 18. Mai 1992 wird mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung aufgehoben.

EINWOHNERGEMEINDERAT TRIMSTEIN, den 3. Mai 2000

Der Präsident:

Die Sekretärin:

.....
Hans Dubach

.....
Barbara Steudler

ÄNDERUNGEN

17. Oktober 2001 (Gemeinderat)	In Kraft am 1.1.2002 Art. 2 Abs. 2, Art. 6 Abs. 2
14. Dezember 2004 (Gemeinderat)	In Kraft am 1.1.2005 Art. 6 Abs. 3, Art. 6 Abs. 5
24. August 2005 (Gemeinderat)	In Kraft am 24.8.2005 Art. 3 Abs. 1 und 2, Art. 4 Abs. 1, 2 und 3, Art. 6 Abs. 4, Art. 7 Abs. 1, 2 und 3
03. September 2008 (Gemeinderat)	Art. 2 Abs. 2, Art. 6 Abs. 2 Inkraftsetzung 01.01.2009 mit Publikation im Anzeiger für den Amtsbezirk Konolfingen vom 27. November 2008.